Für Pl VI A 14 (2x)

Doppel zu: VI A/5-LA 3601 - 20/65

DER PRÄSIDENT
DES BUNDESAUSGLEICHSAMTES

II/1 – LA 3601 – 56/65

638 Bad Homburg v. d. H., den 27. Mai 1965
Untere Terrassenstr. 1
Fernsprecher: Sammelnummer 60 41
Fernschreiber: 04 15146

An

die Obersten Landesbehörden
— Landesausgleichsämter —
mit Abdrucken für
die Außenstellen der Landesausgleichsämter
die Ausgleichsämter und deren Zweigstellen

die Herren Geschäftsführenden Vertreter
der Interessen des Ausgleichsfonds
mit Abdrucken für die Herren Vertreter
der Interessen des Ausgleichsfonds

die Heimatauskunftstellen
für den Regierungsbezirk Aussig
Böhmen und Mähren
Rumänien
für den Regierungsbezirk Troppau
Ungarn
Slowakei einschl. Karpatho-Ukraine
Jugoslawien
für die Sowjetunion, Bulgarien, Bessarabien und
Dobrudscha
für den Regierungsbezirk Eger
Baltikum, und zwar für Litauen, Lettland, Estland
für den Regierungsbezirk Oppeln, einschl. der Gemeinden des Hultschiner Ländchens
Industriegebiet Westoberschlesien
Industriegebiet Ostoberschlesien
Polen I — Bereich Lodz (Litzmannstadt) —
Polen II
für den Regierungsbezirk Danzig
für die Stadtkreise Danzig und Zoppot
für den Regierungsbezirk Bromberg
für den Regierungsbezirk Marienwerder
für Posen

Nachrichtlich:

An

den Herrn Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

den Herrn Bundesminister der Finanzen

das Auswärtige Amt

den Bundesrechnungshof

die Obersten Landesbehörden
— Landesflüchtlingsverwaltungen —

Betr.: Merkblätter zur 11. LeistungsDV-LA

Bezug: Nr. 51 der Durchführungsbestimmungen zur 11. LeistungsDV-LA

Anliegend werden übersandt:

1. die 3. Bekanntmachung vom 27. Mai 1965
2. das von mir herausgegebene Merkblatt
 Nr. 1 für die Slowakei

Die 3. Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes veröffentlicht. Das Merkblatt für die Slowakei wird nicht veröffentlicht. Auf Nr. 51 der DB zur 11. LeistungsDV-LA wird hingewiesen. Das Merkblatt gilt nur für Schäden im Sinne der 11. LeistungsDV-LA.

Der Präsident
des Bundesausgleichsamtes

Im Auftrag
Dr. Schaefer

23. 7. 65

lee 1470 1 - 66/65

Dritte Bekanntmachung

über Merkblätter zur 11. LeistungsDV-LA

Vom 27. Mai 1965

Auf Grund der Nr. 51 der Durchführungsbestimmungen zur 11. LeistungsDV-LA wird bekanntgegeben:

1. Das Merkblatt

 Nr. 1 für die Slowakei vom 27. Mai 1965

 ist von mir herausgegeben und den Ausgleichsbehörden sowie den Vertretern der Interessen des Ausgleichsfonds zugeleitet worden.

2. Im Merkblatt Nr. 1 für Ungarn (vgl. die Zweite Bekanntmachung über Merkblätter zur 11. LeistungsDV-LA vom 25. Januar 1965 — Mtbl. BAA S. 100 —) wird in Teil II Nr. 1 das Datum „17. März 1944" durch das Datum „19. März 1944" ersetzt.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Mai 1965
II/1 — LA 3601 — 56/65

Der Präsident
des Bundesausgleichsamtes

Im Auftrag
Dr. Schaefer

DER PRÄSIDENT
DES BUNDESAUSGLEICHSAMTES

II/1 — LA 3601 — 56/65

Bad Homburg v.d.H., den 27. Mai 1965

Merkblatt Nr. 1

zur 11. LeistungsDV-LA — 7. FeststellungsDV

für die

Slowakei

Dieses Merkblatt enthält in Teil I ein Gutachten der Heimatauskunftstelle Slowakei einschließlich Karpatho-Ukraine zur Beurteilung der Verfolgungsschäden in der Slowakei und der Karpatho-Ukraine und der persönlichen Voraussetzungen, die Verfolgte erfüllen müssen, insbesondere der Volkszugehörigkeit, ferner über den Erwerb von Nationalitätenvermögen i. S. des § 9 der 11. LeistungsDV-LA. Das Gutachten bezieht sich für die Darstellung der Verhältnisse vor dem zweiten Weltkrieg auf alle Gebiete, die bis 1938 bzw. 1939 zur Slowakei und zur Karpatho-Ukraine gehörten. Für die 1938 bzw. 1939 ungarisch gewordenen Gebietsteile (Oberland, Karpatho-Ukraine) gilt vom Zeitpunkt der jeweiligen Abtretung ab ergänzend das Merkblatt Ungarn.

In Teil II enthält es Arbeitsanweisungen und Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen, die nach der 11. LeistungsDV-LA zu entscheiden sind.

Die gutachtlichen Ausführungen der Heimatauskunftstelle sollen dem Ausgleichsamt insbesondere die Zielrichtung der Beweiserhebung erleichtern und ihm Maßstäbe für die Beweiswürdigung an die Hand geben. Die Angaben im Gutachten sind durch die tatsächlichen Ergebnisse der Beweiserhebung im Einzelfall widerlegbar. Soweit in Teil II dieses Merkblatts nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Beweiserhebung und die Auswertung des Gutachtens im übrigen Nr. 51 DB zur 11. LeistungsDV-LA, Nr. 61 FG-Sammelrundschreiben und Nr. 12 Sammelrundschreiben Verfahren.

Das Merkblatt macht die Einschaltung der Heimatauskunftstelle nach § 25 FG und nach Nr. 49 Buchst. a Abs. 3 der DB zur 11. LeistungsDV-LA nicht entbehrlich. Jedoch wird im allgemeinen die Heimatauskunftstelle nur noch zum Einzelfall selbst Stellung nehmen und allgemeine Gesichtspunkte, die im Merkblatt enthalten sind, nicht mehr anführen.

Teil I

Gutachten der Heimatauskunftstelle

A. Allgemeine Darstellung der Verhältnisse in der Slowakei und in der Karpatho-Ukraine

1. Volkszugehörigkeit der Bevölkerung

Das Gebiet der Slowakei und der Karpatho-Ukraine gehörte bis zum Ende des ersten Weltkrieges zum Königreich Ungarn. Nach dem ersten Weltkrieg wurde aus diesen Gebieten zusammen mit Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien die tschechoslowakische Republik gebildet. Die Hauptstadt des Landes Slowakei war Preßburg (Bratislawa), die der Karpatho-Ukraine Ungvar (Uzhorod).

Durch den ersten Wiener Schiedsspruch im November 1938 wurde der südliche Teil der Slowakei und der Karpatho-Ukraine an Ungarn angegliedert. Als Folge der Auflösung der tschechoslowakischen Republik entstand am 14. März 1939 der selbständige slowakische Staat, der das Gebiet der Slowakei mit Ausnahme der im November 1938 an Ungarn abgetrennten Gebiete umfaßte. Gleichzeitig fiel der übrige Teil der Karpatho-Ukraine an Ungarn. Im Jahre 1945 entstand wieder die tschechoslowakische Republik im ursprünglichen Umfange, ausgenommen die gesamte Karpatho-Ukraine, die als Transkarpathengebiet an die Groß-Ukraine, also an die Sowjetunion, angegliedert wurde.

Hinsichtlich der Nationalität ergaben die Volkszählungen von 1921 und 1930 folgendes Bild:

	Slowakei		Karpatho-Ukraine	
	1921:	1930:	1921:	1930:
Deutsche	145 844	154 821	10 792	13 804
Ungarn	650 597	592 337	104 177	115 808
Juden	73 628	72 644	81 529	95 008
Tschechoslowaken ..	2 025 003	2 373 054	19 945	34 511
Ukrainer (Ruthenen).	88 970	95 359	375 117	450 925

Nach der Verordnung über die Volkszählung von 1930 war die Nationalität entsprechend der Muttersprache einzutragen; Ausnahmen bestanden für die Angehörigen des jüdischen Glaubensbekenntnisses. Die Zahl der Glaubensjuden war erheblich höher als die der Personen, die die jüdische Nationalität angaben (vgl. Nr. 2 Buchst. b).

Die Deutschen lebten überwiegend in bestimmten Hauptsiedlungsgebieten. Es gab jedoch nur wenige Gemeinden mit rein oder überwiegend deutscher Bevölkerung. Hauptsiedlungsgebiete waren das Preßburger Gebiet mit rund 51 000 Deutschen, von denen allein rund 35 000 in der Stadt Preßburg lebten, das sogenannte Hauerland mit rund 42 000 Deutschen und die Zips mit rund 38 000 Deutschen. Ferner lebten im Siedlungsgebiet um Munkatsch etwa 8000 und im Gebiet um Königsfeld (östliche Karpatho-Ukraine) rund 3000 Deutsche. Die übrigen Deutschen wohnten zerstreut in den anderen Teilen der Slowakei und der Karpatho-Ukraine.

In den deutschen Gemeinden gab es bis Ende des 19. Jahrhunderts überwiegend deutsche Schulen. Als Folge der Madjarisierungsbestrebungen nahm die Zahl der Schulen mit deutscher Unterrichtssprache seitdem und ganz besonders nach dem sog. Apponyi'schen Schulgesetz von 1906 ständig ab. Ab 1919 wurde das

deutsche Schulwesen wieder stufenweise aufgebaut. Im Schuljahr 1926/27 bestanden in der Slowakei 114 (darunter 5 Fach-, 6 Bürgerschulen und 3 Gymnasien) und in der Karpatho-Ukraine 14 deutsche Schulen, nach 1939 waren es in der Slowakei 133 und in der Karpatho-Ukraine 16 deutsche Schulen. Daneben existierten 1926/27 7 jüdische Schulen mit deutscher Unterrichtssprache. Da in den deutschen Schulen im allgemeinen eine gründlichere Bildung vermittelt wurde, wurden insbesondere die höheren Schulen auch von zahlreichen Juden und Angehörigen anderer Nationalitäten besucht. Wegen der jüdischen Konfessionsschulen und deren Unterrichtssprache vgl. auch Nr. 2 Buchst. c.

2. **Besonderheiten bei der jüdischen Bevölkerung**

a) **Allgemeines**

Der überwiegende Teil der Juden in der Slowakei und in der Karpatho-Ukraine war bereits seit vor dem ersten Weltkriege ansässig. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts setzte bei den Juden ein Assimilationsprozeß größten Umfanges zugunsten des Madjarentums ein. Bei der Volkszählung von 1910 hatten im damaligen Königreich Ungarn über 90 % der Glaubensjuden Ungarisch als ihre Muttersprache angegeben. Soweit bei dieser Volkszählung Juden Deutsch als Muttersprache angaben, handelt es sich meist um solche, die in deutschen Siedlungsgebieten lebten. Der Assimilationsprozeß war stärker in der Slowakei, geringer in der Karpatho-Ukraine. Als Folge der Kriegsereignisse setzte während des ersten Weltkrieges ein nicht unbeachtlicher Zustrom von Juden aus Galizien und der Bukowina ein, der auch nach 1918 anhielt.

Der Friedensvertrag von Trianon (1920) sicherte in der Tschechoslowakei den Juden ebenso wie den übrigen völkischen Minderheiten Gleichberechtigung zu. Die Anerkennung der Juden als nationale Minderheit fand sowohl in der Verfassung als auch in darauf beruhenden einschlägigen Gesetzen Ausdruck. Die tschechoslowakische Regierung unterstützte das nationale und zionistische Bewußtsein der Juden, um es von einer weiteren ungarischen oder deutschen Orientierung abzuhalten. Der jüdische nationale Gedanke gewann dadurch stufenweise an Boden. Der Zionismus fand besonders unter der Jugend zahlreiche Anhänger. Soweit es sich um deutschsprachige Juden handelte, änderte sich hierdurch ihre Sprachzugehörigkeit nicht.

Im Gebiet von Preßburg und Umgebung hat bis 1933 schätzungsweise ein Drittel der jüdischen Bevölkerung in den Familien und untereinander Deutsch gesprochen. Der überwiegende Teil der nicht deutschsprachigen Juden sprach Ungarisch als Hauptsprache, ein kleiner Rest Slowakisch. Jiddisch wurde in Preßburg, wenn überhaupt, nur ganz vereinzelt gesprochen, und zwar lediglich von den Angehörigen der ersten Generation der seit dem ersten Weltkrieg aus dem Osten — vor allem aus Galizien — zugewanderten Juden. In den deutschen Orten der Siedlungsgebiete des Hauerlandes und der Zips haben die Juden überwiegend Deutsch gesprochen. Anders als in Preßburg bedienten sich hier weniger Juden in den Familien und untereinander der ungarischen oder slowakischen Sprache, obwohl alle Juden auch die letzterwähnten beiden Sprachen in der Regel beherrschten. In den sogenannten Streusiedlungsgebieten der Westslowakei wurde von den Juden Ungarisch oder Slowakisch gesprochen; Deutsch nur in Ausnahmefällen von den Angehörigen der wirtschaftlich und sozial gehobenen Schichten. Die Sprache der jeweiligen Bevölkerungsmehrheit oder das Jiddische war die Umgangssprache der Juden in der Ostslowakei, etwa östlich der Zips sowie in der Karpatho-Ukraine. In diesen Gebieten gab es somit fast keine deutschsprachigen Juden.

b) **Der jüdische Bevölkerungsanteil**

Von den 136 737 Glaubensjuden in der Slowakei (4,10 % der Gesamtbevölkerung) gaben im Jahre 1930 als Nationalität an:

72 644	(53,12 %)	die jüdische,
44 009	(32,18 %)	die tschechoslowakische,
9 945	(7,27 %)	die deutsche und
9 728	(7,11 %)	die ungarische

die restlichen die ruthenische, polnische, jugoslawische oder rumänische Nationalität.

Zwischen 1921 und 1930 gab es insofern Verschiebungen, als einerseits Juden in westliche Länder ausgewandert sind, andererseits Glaubensjuden, die sich 1921 als Angehörige der ungarischen Nationalität bezeichnet hatten, 1930 die jüdische oder tschechoslowakische Nationalität angaben. In 23 Bezirken an der slowakischen Südgrenze haben zwischen 1921 und 1930 die Personen jüdischer Nationalität beträchtlich zugenommen.

In der Karpatho-Ukraine hat die Anzahl der Nationaljuden von 1921 bis 1930 (87,4 % zu 92,5 % der Glaubensjuden) zugenommen. Dies ist auf die fortschreitende Entwicklung des jüdischen Nationalbewußtseins zurückzuführen, die auch nach 1930 andauerte. 1930 gaben von 102 542 Glaubensjuden (14,13 % der Gesamtbevölkerung) als Nationalität an:

95 005	(92,65 %)	die jüdische,
5 870	(5,72 %)	die ungarische,
811	(0,80 %)	die tschechoslowakische,
708	(0,70 %)	die ruthenische,
130	(0,12 %)	die deutsche.

Der Rest von 0,01 % verteilte sich auf andere.

c) **Schulische Verhältnisse und kulturelles Leben**

Aus einer Statistik über das Schulwesen in der Slowakei einschließlich der Karpatho-Ukraine für das Schuljahr 1926/27 ergibt sich, daß von den jüdischen Volksschülern in der Slowakei 6,64 v. H. und in der Karpatho-Ukraine 0,15 v. H. deutsche Schulen einschließlich der von den jüdischen Kultusgemeinden unterhaltenen deutschsprachigen Schulen besuchten. Von den jüdischen Bürgerschülern in der Slowakei besuchten 5,13 v. H. deutschsprachige Bürgerschulen; in der Karpatho-Ukraine waren keine jüdischen Bürgerschüler auf deutschsprachigen Bürgerschulen. Von den jüdischen Schülern, die Gymnasien besuchten, waren in der Slowakei 25,7 v. H. auf deutschsprachigen Gymnasien, in der Karpatho-Ukraine befanden sich keine jüdischen Schüler an deutschsprachigen Gymnasien. Ein verschwindend kleiner Anteil der jüdischen Schüler besuchte in beiden Gebietsteilen gemischtsprachige Schulen. Die weitaus meisten jüdischen Schüler besuchten in der Slowakei, bezogen auf alle Schultypen, slowakische und ungarische, in der Karpatho-Ukraine russische und tschechische Schulen.

In dem gleichen Schuljahr 1926/27 unterhielten die jüdischen Kultusgemeinden 75 Schulen, von denen in der Slowakei 6 Volksschulen und eine Bürger-

schule Deutsch als Unterrichtssprache hatten. Diese Schulen befanden sich in den deutschen Siedlungsgebieten. Eine deutschsprachige von der jüdischen Kultusgemeinde unterhaltene Schule war in der Karpatho-Ukraine nicht vorhanden. Zu den von den jüdischen Kultusgemeinden unterhaltenen Schulen gehörten auch 4 Rabbinatsschulen mit Hebräisch als Unterrichtssprache. In der Preßburger Rabbinatsschule hatten sich 30,83 v. H. der Hörer als zur deutschen Nationalität gehörig eintragen lassen. An den übrigen Rabbinatsschulen bekannten sich alle Hörer zur jüdischen Nationalität. In den beiden größten Städten der Karpatho-Ukraine (Ungvar und Munkatsch) wurden etwa 1930 zwei Gymnasien mit hebräischer Unterrichtssprache neu errichtet.

Viele Juden in den überwiegend ungarischsprachigen Gebietsteilen der Slowakei wirkten in ungarischen Vereinigungen mit. In den deutschen Kulturzentren in der Slowakei waren auch Juden Mitglieder deutscher Organisationen (z. B. Kulturverband, Preßburger Theaterverein), besuchten deutsche Veranstaltungen und unterstützten deutsche kulturelle Einrichtungen.

Bis etwa 1938 waren an der Herausgabe der deutschsprachigen Tagespresse Juden maßgeblich beteiligt. Außerdem gab es eine spezifisch jüdische Presse zumeist in deutscher Sprache.

In der Karpatho-Ukraine waren Juden nicht Mitglieder von deutschen Organisationen, sie besuchten auch nicht Veranstaltungen solcher Vereinigungen; ihre Berührung mit den Deutschen beschränkte sich auf geschäftliche Beziehungen. In ungarischen Vereinigungen spielten Juden häufiger eine Rolle. Sie beteiligten sich auch an tschechischen Veranstaltungen.

In vielen größeren Gemeinden und Städten der Ostslowakei und Karpatho-Ukraine, in denen eine größere Anzahl Juden lebte, führten diese weitgehend ein Eigenleben und hatten auch jüdische Parteien, die in den kommunalen Körperschaften vertreten waren.

B. Verfolgung

1. Beginn der Verfolgungszeit

Unter den Slowaken bestand seit langem ein latenter Antisemitismus, der überwiegend auf wirtschaftliche Spannungen zurückzuführen war, zumal in der Slowakei der Anteil der Juden im Handel und Verkehr höher als ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung war. Unter den Bauern bekam der Antisemitismus auch durch konfessionelle Bindungen Auftrieb. In den ungarischsprachigen Gebietsteilen, also im Süden des Landes, war die ältere Generation der Juden eine starke Stütze der ungarischen Revisionspolitik. Schließlich entwickelten sich in der Karpatho-Ukraine zusätzlich Spannungen dadurch, daß die Ruthenen den Juden Unterstützung des Tschechentums vorwarfen. Der antisemitische Spannungszustand enthielt somit überwiegend wirtschaftliche, zum Teil auch politische oder konfessionelle Elemente.

Nach der Gründung der Slowakei als selbständiger Staat (14. März 1939) erließ die slowakische Regierung Judengesetze, deren anfängliche Zielsetzung die Slowakisierung des Wirtschaftslebens war. Die Judengesetzgebung unterschied sich von der nationalsozialistischen Gesetzgebung durch eine stärkere Betonung der konfessionellen Merkmale, z. B. galt ein vor dem 30. Oktober 1918 getaufter früherer Jude nicht als Jude im Sinne der Gesetze. Charakteristisch ist ferner, daß eine der ersten einschlägigen Verordnungen (30. März 1939) den Vertrieb von Gebetbüchern, Rosenkränzen und sonstigen kirchlichen Gebrauchsgegenständen durch Juden verbot.

Ein unmittelbarer Einfluß auf diese Vorgänge wurde von der Reichsregierung zunächst nicht ausgeübt. Teile der deutschen Wehrmacht hatten zwar am 15. März 1939 und in den folgenden Tagen im Zuge der Besetzung des Protektorats Böhmen-Mähren die an das Protektorat angrenzenden Teile der Slowakei bis zu einer Tiefe von etwa 30 bis 40 km besetzt, dies hatte den Zweck, die dort befindlichen Teile der tschechoslowakischen Armee aufzufangen. Im Anschluß daran wurde unter dem 23. März 1939 zwischen der Reichsregierung und der slowakischen Regierung ein Schutzvertrag abgeschlossen, der der deutschen Wehrmacht in dem gleichen Gebiet Stationierungsrechte einräumte, ihr jedoch außerhalb des engeren militärischen Bereichs keinerlei Hoheitsrechte gewährte. Im übrigen spielten sich die Beziehungen zwischen der Reichsregierung und der slowakischen Regierung ausschließlich auf diplomatischer Ebene ab und beschränkten sich auf die Außenpolitik. Im Juli 1939 wurde die slowakische Regierung — nach Verhandlungen mit der Reichsregierung — teilweise umgebildet. Gleichzeitig wurde ein neuer deutscher Gesandter berufen und die deutsche Gesandtschaft um eine Reihe von deutschen Fachberatern erweitert. Aufgabe der Fachberater war es, beim Aufbau der Verwaltung des slowakischen Staates fachliche Hilfe zu leisten. Sie hatten keine Weisungsbefugnisse. Ab Juni 1940 war auch ein Berater für Judenfragen beim slowakischen Innenministerium tätig.

Durch verschiedene Verordnungen der slowakischen Regierung in den Jahren 1939 und 1940 wurden die Juden von einzelnen Berufen ausgeschlossen. Von den zulässigen Ausnahmen wurde reichlich Gebrauch gemacht. Die Entlassung der Juden aus dem öffentlichen Dienst wurde bis Ende 1939 befristet, dann jedoch verlängert. Ein Gesetz vom 25. April 1940 sah die Überprüfung und Entziehung der Gewerbeberechtigungen der Juden „aus dem Grunde ungesunden wirtschaftlichen Einflusses" vor oder, wenn „berechtigte Einwendungen gegen die Eigentümer vom Standpunkt des öffentlichen Interesses" vorlagen. Durch ein Bodenreformgesetz konnten landwirtschaftliche Liegenschaften der Juden gegen Entschädigung enteignet werden. Das Verfassungsgesetz vom 3. September 1940 bevollmächtigte die Regierung, Maßnahmen gegen Juden und jüdisches Vermögen zu treffen. Am 16. September 1940 wurde das slowakische Zentralwirtschaftsamt geschaffen, dem die Durchführung dieser Maßnahmen übertragen wurde. Ebenfalls 1940 erfolgte ein Verbot der Übernahme und Neuerrichtung von Gewerbeunternehmungen durch Juden. Am 18. Oktober 1940 wurden für die jüdischen Forderungen Sperrkonten eingerichtet, von denen wöchentlich bis 1000 Ks abgehoben werden konnten. Liegenschaften wurden auf Grund des Gesetzes Nr. 195/41 an Nichtjuden veräußert. Bereits am 19. September 1939 waren für die Juden statt der Militärdienstpflicht Sonderarbeitslager eingeführt worden, die unter militärischer Leitung standen.

Für die Darstellung der Verhältnisse in den 1938 und 1939 ungarisch gewordenen Gebietsteilen (Oberland, Karpatho-Ukraine) ist das Merkblatt Ungarn maßgebend.

2. Verfolgungsmaßnahmen

Mit Beginn der Transporte von Juden in das Reich (März 1942) führten auch die slowakischen Behörden allgemein Evakuierungsmaßnahmen durch und ver-

brachten Juden in die Lager Sered, Novaky, Vyhne und Sillein. Im Mai 1942 wurde hierüber ein slowakisches Verfassungsgesetz erlassen, das die Judendeportationen formell untermauerte. Die Deportationsmaßnahmen wurden im Oktober/November 1942 eingestellt, weil die slowakische Regierung Nachrichten über das Schicksal der Juden erlangt hatte.

Von den Deportationen konnten Juden, deren Anwesenheit in der Slowakei als wirtschaftlich wichtig angesehen wurde, ausgenommen werden. Von den Ausnahmen wurde in verhältnismäßig großem Umfange Gebrauch gemacht. Die Ausnahmefälle bezogen sich z. B. auch auf Juden, die zum christlichen Glauben übergetreten waren oder mit Nichtjuden verheiratet waren, ferner auf Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Ingenieure.

Juden, die die Slowakei verließen, verloren die slowakische Staatsbürgerschaft. Ihr Vermögen verfiel zugunsten des slowakischen Staates. Die Maßnahmen gegen das jüdische Vermögen setzten zwar konkret bereits vor März 1942 ein (vgl. Nr. 1). Ihre Durchführung erstreckte sich jedoch in sehr unterschiedlicher Form über mehrere Jahre. So kam es in unbekanntem Umfang vor dem März 1942 nicht immer zur Einsetzung von Verwaltern. Hinsichtlich gewisser Gruppen — auch solcher, die vorstehend noch nicht aufgeführt sind — wurden teilweise rechtlich und tatsächlich Ausnahmen gemacht. Wurden die Juden in ihrem eigenen Betrieb als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt, so durften sie in ihren Häusern wohnen bleiben. Hausrat wurde in aller Regel vor der Deportation belassen.

Im August 1944 brach in der Mittelslowakei ein Partisanenaufstand aus, an dem sich auch Juden beteiligten. Nach der Niederwerfung des Aufstandes wurden die gefangenen Juden nicht von den übrigen Partisanen abgesondert und zahlreiche davon umgebracht. Gleichzeitig wurde eine systematische Deportation nach Deutschland durchgeführt, wo sie das Schicksal der übrigen verschleppten Juden erlitten. Die Verschleppungen erfolgten unter Verantwortung deutscher Dienststellen, wobei die Hlinka-Garde Hilfsdienste leistete. Zurückgeblieben sind in gewissem Umfange die in abgelegenen Gegenden versteckten oder in von Partisanen beherrschten Gebieten lebenden Juden. Ein Teil flüchtete nach Ungarn, wovon aber viele wieder ein Opfer der dortigen Judenverfolgung wurden.

Für die Darstellung der Verhältnisse in den 1938 und 1939 ungarisch gewordenen Gebietsteilen (Oberland, Karpatho-Ukraine) ist das Merkblatt Ungarn maßgebend.

3. Ende der Verfolgungszeit

Die sowjetischen Truppen eroberten die Slowakei in der Zeit von Januar bis Mitte April 1945.

Die Karpatho-Ukraine wurde im Oktober und November 1944 von der Roten Armee besetzt. Auf Grund des Moskauer Vertrages zwischen der UdSSR und der CSR vom 29. Juni 1945 wurde dieses Gebiet als Transkarpathengebiet an die Ukrainische Sowjetrepublik angeschlossen. In Durchführung dieses Vertrages wurde eine tschechoslowakische Verordnung erlassen, wonach tschechoslowakische Staatsbürger, die in der Karpatho-Ukraine ihren Wohnsitz oder ihr Heimatrecht hatten, für die Tschechoslowakei optieren konnten. Ausgenommen waren Personen deutscher, ungarischer oder ruthenischer (ukrainischer) Nationalität. Von den etwa 10000 dort noch lebenden Juden optierten die meisten für die Tschechoslowakei. Ein großer Teil wurde dann im Sudetenland (Karlsbad, Reichenberg, Böhmisch-Leipa, Trautenau, Warnsdorf usw.) angesiedelt.

Nach Kriegsende wurde das 1938 an Ungarn abgetretene Oberland wieder slowakisch.

Zahlreiche Juden wanderten ab 1948 aus der Tschechoslowakei aus.

Nach dem tschechoslowakischen Gesetz Nr. 128/46 wurden die Vermögensübertragungen, soweit sie nach dem 29. September 1938 unter Druck der rassischen Verfolgung erfolgten, als ungültig erklärt. Der Anspruch auf Rückerstattung richtete sich auf die Herausgabe des Vermögensobjekts selbst oder auf Geldersatz in Höhe des gemeinen Wertes. Das Restitutionsgesetz wurde durch das Gesetz Nr. 79/48 im Zusammenhang mit dem Bodenreformgesetz Nr. 46/48 abgeändert, so daß Rückgabe in Natur nur in beschränktem Umfang erfolgen konnte. Da im Zuge der Maßnahmen gegen die Juden ein erheblicher Teil des jüdischen Vermögens an Slowaken gefallen war, wurde dieses oft den ursprünglichen Eigentümern nicht in vollem Umfange, mindestens nicht in Natur, rückerstattet. Soweit bei größeren Betrieben aus öffentlichem Interesse in Natur nicht zurückgegeben wurde, wurde dem Betroffenen eine Entschädigung in Natur oder Geld gewährt. Bereits 1945, besonders aber später, behinderte außerdem eine sich erneut auflebende antisemitische Spannung zusätzlich die Rückgabe des Vermögens, bis dies ab 1948 infolge des kommunistischen Regimes so gut wie ausgeschlossen war. Den zurückgebliebenen oder zurückgekehrten Juden ist vor 1948 unter diesen Umständen in beachtlichem Umfange entweder ihr Vermögen zurückerstattet oder dafür Geldersatz oder aus deutschem Vermögen Entschädigung gewährt worden.

C. Behandlung und Erwerb von Nationalitätenvermögen (§ 9 der 11. LeistungsDV-LA)

Fälle des Erwerbs von Vermögen aus nicht jüdischem Nationalitätenbesitz in der Slowakei sind nicht bekannt geworden. Es ist jedoch vorgekommen, daß das 1940 geschaffene slowakische Zentralwirtschaftsamt (vgl. Abschn. B Nr. 1) jüdisches Vermögen an Deutsche, aber auch an Slowaken oder Ungarn übertragen hat. Das Zentralwirtschaftsamt hatte auch Verträge zu genehmigen, die zwischen Verfolgten und Erwerbern privatrechtlich abgeschlossen wurden. Der Erwerber war verpflichtet, den Kaufpreis, meist in Raten, auf ein vom Zentralwirtschaftsamt festgesetztes Sperrkonto einzuzahlen. Wurde zwischen dem Verfolgten und dem Erwerber unmittelbar keine Vereinbarung getroffen oder genehmigte das Zentralwirtschaftsamt diese Vereinbarung nicht, so wurden der Kaufpreis und die Zahlungsbedingungen vom Zentralwirtschaftsamt festgesetzt. Bei größeren Vermögenswerten wurden kommissarische Verwalter (Nationalverwalter) eingesetzt.

Teil II

Arbeitsanweisung für die Ausgleichsbehörden

1. Beginn der Verfolgungszeit

Als Beginn der Verfolgungszeit ist anzusetzen:

a) für die Slowakei — Gebietsstand nach 1939 — der 1. März 1942,

b) für die an Ungarn abgetretenen Gebietsteile einschließlich Karpatho-Ukraine der 19. März 1944 (vgl. auch Nr. 1 der Arbeitsanweisung im Merkblatt Ungarn).

2. **Volkszugehörigkeit**

(1) Für die Anforderungen an die deutsche Volkszugehörigkeit und die Unterschiede, die sich für BEG ergeben, wird auf Nr. 24 Buchst. c der DB zur 11. LeistungsDV-LA verwiesen. Voraussetzung für die Anerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit ist hiernach

1. die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und
2. das Bekenntnis zum deutschen Volkstum

(2) In der Slowakei — Gebietsstand nach 1939 — bestand eine selbständige jüdische Minderheit, die ebenso wie die deutsche Minderheit staatlich anerkannt war, wie diese ein eigenes kulturelles Leben führte und deren Angehörige teilweise deutschsprachig waren. Es bedarf für die Zuordnung zum deutschen Sprach- und Kulturkreis im Einzelfall des konkreten Nachweises. Ein besonders wichtiges Merkmal hierfür ist, welche Sprache im häuslichen Bereich gesprochen wurde.

(3) Bei der Anerkennung der deutschen Volkszugehörigkeit sind — vor allem der unterschiedlichen Beweislage wegen — zwei Gruppen zu unterscheiden:

a) Die deutsche Volkszugehörigkeit ist bei in der Slowakei ansässig gewesenen Juden des deutschen Sprach- und Kulturkreises dann zu bejahen, wenn der Verfolgte nach seinen gesamten Verhältnissen unter völliger Assimilierung zur deutschen Volksgruppe gehörte. Für diese Beurteilung sprechen die Eheschließung mit einem Angehörigen der deutschen Volksgruppe, das längere Studium eines Juden mit deutscher Umgangssprache — nach vorausgegangenem Besuch einer deutschen Schule — an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Ausbildungsstätte in Deutschland oder Österreich oder der deutschen Universität in Prag.

b) Im übrigen kann die deutsche Volkszugehörigkeit bejaht werden, wenn im Einzelfall die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis anerkannt ist und hinreichende Merkmale vorliegen, die auf eine über die gemeinsame Sprache hinausgehende Verbundenheit mit dem deutschen Volkstum schließen lassen. Da jedoch bei Personen, die einer selbständigen jüdischen Minderheit angehört haben, eine Vermutung für eine Beschränkung auf den Lebenskreis der eigenen Minderheit und somit ein Fehlen notwendiger Verbundenheit mit der ebenfalls selbständigen deutschen Minderheit spricht, erhöht dies die Anforderungen an die individuelle Beweisführung bzw. Beweiserhebung hinsichtlich der auf die Verbundenheit mit der deutschen Volksgruppe bezogenen Merkmale. Zu diesen Merkmalen gehören insbesondere der frei gewählte Besuch deutscher Schulen, die Zugehörigkeit zu deutschen Organisationen oder mindestens die nachhaltige Teilnahme an ihren Veranstaltungen oder der gesellschaftliche Umgang mit Deutschen. Der Nachweis der Volkszugehörigkeit auf der Grundlage der vorstehenden Merkmale wird im allgemeinen nur bei Personen geführt werden können, die in einer Gemeinde mit überwiegend deutscher Bevölkerung gelebt haben.

(4) Der Nachweis, daß Deutsch als Muttersprache bei der Volkszählung von 1930 angegeben wurde, reicht, wenn keine individuellen Gesichtspunkte dagegen sprechen, für die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis aus, für sich allein dagegen nicht für die deutsche Volkszugehörigkeit. Der Nachweis des Besuchs einer deutschen Schule ist an sich ein wichtiges positives Merkmal, reicht aber für sich allein im allgemeinen auch zum Nachweis der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht aus. Die Zugehörigkeit zu jüdischen Vereinen und der Besuch jüdischer Partikularschulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache schließt unter Berücksichtigung der Minderheitenverhältnisse in der Slowakei in der Regel eine positive Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit aus. Wurde der Familienname geändert und eine nichtdeutsche Schreib- und Leseweise gewählt, so spricht dies gegen deutsche Volkszugehörigkeit. War Deutsch nicht die Umgangssprache des Antragstellers oder bestehen Zweifel, ob der Antragsteller überhaupt zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehört hat, sind Anträge mangels Vorliegens der Voraussetzungen abzulehnen. Das gleiche gilt für die Personen, die zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehörten, die aber sich aktiv für die jüdische Minderheit betätigt oder für die Trennung zwischen deutscher und jüdischer Minderheit eingesetzt haben. Entscheidend ist im allgemeinen nur das Verhalten bis zu Beginn der Verfolgungszeit (Nr. 1).

(5) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Verhältnisse in der Karpatho-Ukraine, jedoch nicht im vollen Umfange für die an Ungarn abgetretenen Teile der Südslowakei (Oberland), da in den letztgenannten Gebieten eine jüdische Minderheit nicht bestand. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Nr. 2 der Arbeitsanweisung im Merkblatt Ungarn verwiesen.

3. **Ende der Verfolgungszeit**

Die Verfolgungszeit endete mit der Besetzung durch die sowjetischen Truppen. Die Karpatho-Ukraine wurde im Oktober und November 1944, die Slowakei ab Januar 1945 (vgl. auch Teil I Abschnitt B Nr. 3) besetzt.

4. **Verfolgungsschäden**

Schäden, die in der Slowakei — Gebietsstand nach 1939 — vor dem 1. März 1942, in den an Ungarn abgetretenen Gebietsteilen (Oberland, Karpatho-Ukraine) vor dem 19. März 1944 eingetreten sind, können als Verfolgungsschäden nach der 11. LeistungsDV-LA nicht berücksichtigt werden. Es ist somit Beweiserhebung darüber erforderlich, wann der geltend gemachte Schaden eingetreten ist. Ergibt die Beweiserhebung keine Anhaltspunkte dafür, daß der Schaden vor dem Beginn der Verfolgungszeit eingetreten ist, kann der Schaden als in der Verfolgungszeit eingetreten behandelt werden.

5. **Erneute Entziehung**

(1) Ist deutschen Volkszugehörigen nach Beendigung der Verfolgungsmaßnahmen Vermögen nicht zurückgegeben oder erneut entzogen worden, gilt folgendes:

a) Wurde Vermögen nicht zurückgegeben, weil der Verfolgte nunmehr den Maßnahmen gegen deutsches Vermögen unterworfen wurde, oder weil bereits Nationalisierungs- oder Sozialisierungsmaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt wurden, oder wurde das Vermögen unverzüglich in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit solchen Maßnahmen erneut entzogen, wird der Schaden bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen, ins-

besondere § 5 Abs. 1 11. LeistungsDV-LA, Nr. 24 b Abs. 4 DB zur 11. LeistungsDV-LA, trotzdem als Verfolgungsschaden anerkannt.

b) Wurde das Vermögen zunächst zurückgegeben und erst später als deutsches Vermögen oder auf Grund von Nationalisierungs- und Sozialisierungsmaßnahmen entzogen, liegt kein Verfolgungsschaden vor; in derartigen Fällen kann jedoch, falls § 230 LAG erfüllt ist, nach allgemeinen Grundsätzen ein Vertreibungs-(Aussiedler-)schaden geltend gemacht werden.

(2) Für die Beurteilung, ob das Vermögen zurückgegeben worden ist, kommt es lediglich darauf an, ob der frühere Eigentümer oder dessen Erben hinreichende Verfügungsmöglichkeiten über solche Vermögenswerte erhielten. Hierbei wird nicht unterschieden, ob die betreffenden Personen ihren Aufenthalt in oder außerhalb des Vertreibungsgebietes hatten bzw. wieder hatten.

(3) Für die Anerkennung eines Verfolgungsschadens in solchen Fällen braucht somit nur untersucht zu werden, ob die Mindestmerkmale einer tatsächlichen Rückgabe, auch wenn diese aus späterer Sicht nur vorübergehender Natur war, vorgelegen haben oder nicht. Wird — ganz gleich aus welchen Gründen oder Motiven — nicht zurückgegeben, wird der Verfolgungsschaden anerkannt.

6. **Nationalitätenvermögen**

Eine Nachprüfung, ob ein Fall des Erwerbs von Nationalitätenvermögen vorliegt, ist im allgemeinen nicht erforderlich. Ergeben sich nach Maßgabe des Teiles II Abschn. C besondere Anhaltspunkte dafür, daß Vermögenswerte nach Kriegsbeginn aus früherem nichtdeutschem Besitz erworben wurden, so ist bei der Heimatauskunftstelle Slowakei einschließlich Karpatho-Ukraine anzufragen.

7. **Schäden fremder Staatsangehöriger**

Nach dem Kriege hat die Tschechoslowakei mit einer Reihe westlicher Staaten Verträge über die Entschädigung von Vermögenswerten von Staatsangehörigen dieser Staaten abgeschlossen. Insbesondere sind Verträge mit den USA, Großbritannien und der Schweiz bekannt. Die Verträge beziehen sich nicht auf Schäden in der Karpatho-Ukraine, da dieses Gebiet seit Juni 1945 zur Sowjetunion gehört. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die einschlägigen Ländermerkblätter verwiesen.